



Petersplatz 1 - 06886 Zu Luth. Wittenberg - KR D

**Landgericht Dessau-Roßlau  
Willy-Lohmann-Straße 29  
06844 Dessau-Roßlau**

**Peter,**  
Menschensohn des Horst und der Erika,  
aus dem Hause Fitzek  
Oberster Souverän  
Königreich Deutschland

**Postanschrift für Ihre Schreiben:  
Empfangsbevollmächtigte:**  
RA Björn Fehse  
Marktplatz 19  
06108 Halle (Saale)

Lutherstadt Wittenberg, 05.12.2019

Aktenzeichen: 7 Ns (394 Js 27999/14)

### **Begehrt auf Einstellung des Verfahrens aufgrund eines Verfahrenshindernisses**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Einstellung ist zwingend zu tätigen.

#### **Begründung:**

Wir sind Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland. Wir genießen gemäß § 20 GVG umfassende Immunität.

Hiermit werden die Abbildungen

1. Unseres Diplomatenpasses, mit der Identität: Peter I., König von Deutschland, Pass-Nr. IF 000 000 1, gültig bis 16.04.2026 und
2. Unseres internationalen Pressepasses, herausgegeben vom bundesdeutschen Verband deutscher Pressejournalisten mit gleicher Identität, Pass-Nr.: H 52371, gültig bis 31.12.2019 und
3. Unseres internationalen Pressepasses, herausgegeben vom bundesdeutschen Verband deutscher Pressejournalisten mit gleicher Identität, Pass-Nr.: Q 073152, gültig bis 31.12.2023

geliefert, welche alle zum Beweis der Tatsache anzuerkennen sind, daß Wir als Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland Immunität aufgrund der Regeln des allgemeinen Völkerrechtes (§ 20 GVG) genießen.

- Unser Diplomatenpass des Staates Königreich Deutschland,  
Peter I., König von Deutschland in Kopie **A01**
- Unser internationaler Pressepass, Pass-Nr. H 52371, gültig bis 31.12.2019 **A02**
- Unser internationaler Pressepass, Pass-Nr. Q 073152, gültig bis 31.12.2023 **A03**

Weiterhin beweist auch die Presseerklärung des Bundesgerichtshofes vom 26.03.2018, in der Unser Titel "*König von Deutschland*" korrekt verwendet worden und damit Unsere Identität als Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland bestätigt ist, Unsere Immunität aufgrund der

Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechtes gemäß § 20 GVG, die bisher übersehen worden ist.

- Presseerklärung des Bundesgerichtshofes vom 26.03.2018

A04

Weiterhin beweisen zahlreiche Flugkarten im internationalen Reiseverkehr Unsere Identität. Auf diesen sind Wir als Fluggast: Peter I., König von Deutschland, erkenntlich.

Bordkarten internationaler Flüge, Peter I, König von Deutschland, datiert auf den 06.05.2015, 5. Juli, 15. Juli.

A05

**Die Einstellung kann auch durch Beschluss gemäß § 206a StPO außerhalb der Hauptverhandlung getätigt werden, da Wir hier nun erstmalig sowohl:**

1. Unseren Diplomatenpass und alle weiteren Beweise Unserer Immunität und Exterritorialität vorgelegt haben;
2. Die Immunitätsgründe umfassend darlegen und alle Beweise für diese liefern
3. Wir aufgrund der Aufforderungen der Generalstaatsanwaltschaft es als an der Zeit sehen, dies zu tätigen
4. Die Ausführungen in den beiden Beschlüssen vom 27.11.2019 Uns dazu und zu einer umfassenden folgenden Erklärung auffordern.

Hilfsweise, falls die Auslegung der Prozessvorschriften es nicht hergibt das Verfahren gemäß § 206a durch Beschluss einzustellen, wird um unverzügliche Fertigstellung eines Urteils und die Einstellung des Verfahrens mithilfe einer Rechtsmittelentscheidung ersucht.

Das Begehren der hilfsweisen Einstellung durch Urteil unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils soll hier wie folgt weiterführend begründet werden:

**In ersten rechtswidrigen Beschluss vom 27.11.2019 (Anlage 1 zum HV- Protokoll) führten die Richter am Landgericht Dessau-Roßlau das Folgende aus:**

*"BESCHLUSS*

*Der Antrag auf Einstellung des Verfahrens wird zurückgewiesen.*

*Eine Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses gem. § 206a StPO kommt allein schon deshalb nicht in Betracht, weil sich das Verfahren in der zweiten Instanz befindet. In dieser ist jedenfalls kein Verfahrenshindernis eingetreten."*

*Es besteht im Übrigen auch kein Prozesshindernis*

*Das deutsche Strafrecht gilt gemäß § 3 StGB für Taten, die im Inland begangen wurden. Die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten wurden, ihre Begehung unterstellt, jeweils im Inland begangen. Der Angeklagte, ein deutscher Staatsbürger, unterliegt auch der deutschen Gerichtsbarkeit. Er besitzt auch keine diplomatische Immunität. Ein solche besteht gemäß § 18 GVG nur für Mitglieder diplomatischer Missionen nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens vom 18.04.1951.*

*Die Auffassung des Angeklagten, er besitze mit einem Führerschein des "Königreichs Deutschland" einen international anerkennenden Führerschein, da der "Staatsverein Königreich Deutschland" ein völkerrechtswirksam gegründeter Staat sei, geht fehl. Da es keinen Staat "Königreich Deutschland" gibt, kann dieser auch keine Fahrerlaubnisse erteilen und Führerscheine ausstellen. Der Angeklagte hat sich selbst eine Fantasiebescheinigung ausgestellt. Das "Königreich Deutschland" konnte entgegen der Ansicht des Angeklagten nicht durch Sezession entstehen, also durch eine Abspaltung in Form einer Loslösung eines Landesteils aus einem bestehenden Staat (der Bundesrepublik Deutschland) mit dem Ziel, einen neuen souveränen Staat zu bilden. Ein solches*

*Recht steht wegen des Integritätsinteresses des bestehenden Staates deren Staatsbürgern nicht zu (BVerfG, Beschluss vom 16.12.2016, 2 BvR 349/16). Auf die Frage, ob dieses Gebilde völkerrechtliche Kriterien genügt, kommt es daher nicht an."*

**In zweiten rechtswidrigen Beschluss vom 27.11.2019 (Anlage 2 zum HV- Protokoll) wurde das Folgende ausgeführt:**

*"BESCHLUSS*

*Die Beweisanträge auf Verlesung diverser Unterlagen (Anlage 1 zum HV-Protokoll vom 04.11.2019) und Inaugenscheinnahme eines Videos (vgl. Protokoll vom 11.11.2019) werden zurückgewiesen. Die Entscheidung beruht auf § 244 Abs. 3 S. 2 StPO. Es ist offenkundig, dass das "Königreich Deutschland" kein Staat ist. Die Bundesrepublik Deutschland kennt kein Sezessionsrecht (Art. 79 GG; vgl. Auch BVerfG, Beschluss vom 16.12.2016 2 BvR 349/16).*

*Zudem sind die angebotenen Beweismittel völlig ungeeignet. Unter Beweis gestellt wird, dass das "Königreich Deutschland" ein Staat sei. Die Beweismittel sind insoweit tatsächlich bedeutungslos. Die – überwiegend vom Angeklagten selbst stammenden – Urkunden, Presseberichte und Bescheinigungen führen ebenso wenig wie ein Video über eine "Staatsgründung" zu keinem Nachweis eines völkerrechtlichen Staats."*

**Beide Beschlüsse sind rechtswidrig.**

§ 206a StPO

(1) Stellt sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verfahrenshindernis heraus, so hat das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluss einzustellen.

(2) Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

In Randnummer 1 (StPO, 56. Auflage 2013) zum § 206a ist dazu ausgeführt:

*"Rn. 1: Ein Verfahrenshindernis berechtigt außerhalb der HV zur Einstellung des Verfahrens durch Beschluss. Ob das Verfahrenshindernis vor oder nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses eingetreten ist, spielt keine Rolle. Ein angefochtenes Urteil verliert dann seine Wirkung ohne dass es aufgehoben wird.*

Es ist also irrelevant, ob das angefochtene Urteil des Amtsgerichtes Wittenberg im Raum steht. Das Verfahren ist in jeder Verfahrenssituation einzustellen, sobald das Prozesshindernis bekannt oder gerügt wird. Dazu führt Rn. 6 das Folgende aus:

*"In jeder Lage des Verfahrens gilt grundsätzlich § 206a (erg. aber Einl.150). Im Rechtsmittelverfahren ist die Vorschrift allerdings nur anwendbar, wenn das Verfahrenshindernis dort eintritt. ... Hatte der Erstrichter hingegen bei Urteilserlass das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses **übersehen**, so ist das eingelegte Rechtsmittel begründet und es ist nicht eine Erstentscheidung nach § 206a, sondern unter Aufhebung des angefochtenen Urteils (wozu § 206a nicht berechtigt, die Einstellung macht nur entgegenstehende Urteile gegenstandslos) eine Rechtsmittelentscheidung zu treffen.*

Im Berufungsverfahren gilt gem. StPO Meyer-Goßner, 56. Auflage, § 329 Rn. 8 (Ausbleiben des Angeklagten) das Folgende:

*"Das Fehlen einer Prozessvoraussetzung (Einl 141 ff.) steht der Verwerfung nach I nur dann entgegen, wenn das betreffende Verfahrenshindernis erst in der Berufungsinstanz eingetreten ist. In diesem Fall ist keine Berufungs- sondern eine Erstentscheidung zu treffen und daher das Verfahren*

nach § 206a bzw. § 260 III einzustellen.

(§ 260 III: Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.)

Hatte das AG aber das Fehlen einer Prozessvoraussetzung übersehen, so muss dies unberücksichtigt bleiben, da das Berufungsgericht nur bei Erscheinen des Angeklagten die Richtigkeit des amtsgerichtlichen Urteils überprüfen, also nur dann eine Begründetheitsprüfung eintreten darf. (...) Eine Beschlussentscheidung über die Begründetheit der Berufung ist der StPO fremd. Demgegenüber wendet die Gegenmeinung auch in diesem Fall § 206a an (...) und verändert damit das Berufungsverfahren, dass vom Angeklagten das Erscheinen in der HV fordert, falls er nicht Gefahr laufen will, dass seine (zulässige) Berufung verworfen wird. Die Wirkung "ohne weiteres zur Beendigung des ganzen Verfahrens zu führen" (...) hat das Verfahrenshindernis nach richtiger Ansicht ebengerade nicht; die ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Berufung unter den Voraussetzungen, dass die Berufung unter § 329 I verworfen werden muss, kann nicht dahin umgedeutet werden, dass übersehene Verfahrenshindernisse doch berücksichtigt werden dürfen. Daher ist auch die Unzuständigkeit des 1. Richters nur bei Erscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung von Amts wegen zu berücksichtigen."

In der Einleitung des Kommentars zur StPO, 56. Auflage Meyer-Goßner ist ausgeführt:

Rn. 143:

"Ein Befassungsverbot, bei dessen Vorhandensein es also dem Gericht untersagt ist, sachlich über den erhobenen Vorwurf zu befinden, liegt vor, wenn eine der folgenden Prozessvoraussetzungen fehlt:

....

Rn 143a:

**Die Wirkungen eines Befassungsverbotes betehen darin, dass das Verfahren eingestellt werden muss.**

**Rn 145:**

**Ein Prozesshindernis ist das Fehlen der Unterworfenheit unter die deutsche Gerichtsbarkeit wegen diplomatischer Immunität (§§ 18-20 GVG)"**

Bereits die Staatsanwaltschaft Naumburg hat in Ihrem dem Gericht bereits gelieferten Schreiben vom 19.03.2018 Az: 113 Ss 243/17 auf die Pflicht des Gerichtes hingewiesen, in jeder Verfahrenslage die Prozessvoraussetzungen prüfen zu **müssen**.

Richters Knief des Landgerichtes Dessau-Rosslau führt zur Begründung der Ablehnung der Beweisanträge aus, dass gemäß § 18 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) diplomatische Immunität nur für Mitglieder diplomatischer Missionen nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens vom 18.04.1951 bestehe. Das ist insoweit korrekt.

Wir leiten Unsere Immunität aber von § 20 Abs. 2 GVG ab. Hier wird ausgeführt:

§ 20 GVG

"(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(2) **Im Übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, sobald sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.**"

Ab Rn 3 zum § 20 GVG ist im Kommentar das Folgende ausgeführt. Das ist zwingend zu beachten:

**Rn. 3 Weitere Befreiungen**

*Rn. 4 Solche gelten für alle Personen, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen.*

*Das ergibt sich bereits aus Art. 25 GG. **Die Befreiung gilt in erster Hinsicht für ausländische Staatsoberhäupter, auch wenn sie sich nicht in amtlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.** "*

Wir sind Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland. Die Beweise haben sie nun in Verbindung mit dieser Erklärung erhalten. Für den, der sich bereits aus eigenem Antrieb mit der Thematik beschäftigte, ist das bereits offenkundig!

Gerichtsentscheidungen, die die Immunität verletzen, sind nichtig. Rechtsmittel sind dann zulässig, wenn geklärt werden soll, ob Immunität bestand oder nicht.

Im StPO – Kommentar 56. Auflage Meyer-Goßner ist ausgeführt:

*§ 18 GVG*

*Rn. 2:*

*"2) **Kein Strafverfahren darf gegen einen Exterritorialen eingeleitet oder fortgeführt werden.** ... Unzulässig sind schon polizeiliche, staatsanwaltliche und richterliche Untersuchungshandlungen, und zwar auch dann, wenn die Maßnahmen für ein anderes Strafverfahren bestimmt sind, aber in die Rechtssphäre der bevorrechtigten Person eingreifen. Zu dieser Rechtssphäre gehören auch die Wohn- und Diensträume und das Eigentum der Person.*

*Rn. 3:*

*Auch die Einleitung und Fortführung eines Bußgeldverfahrens gegen einen Exterritorialen ist unzulässig (§ 18 GVG iVm § 46 Abs. 1 OWiG); daher darf auch keine Verwarnung mit Verwarnungsgeld (§ 56 OWiG) erteilt werden. Die Festsetzung von Ordnungsmitteln, Vorführungen und Erzwingungshaft ist unzulässig.*

*Rn. 4:*

*3) **Ein Verfahrenshindernis von besonderer Verbotskraft liegt in der Exterritorialität. Ein unzulässige Entscheidung gegen einen Exterritorialen ist als Verstoß gegen ein Befassungsverbot rechtsfehlerhaft und auf Rechtsmittel aufzuheben, aber nicht etwa nichtig.***

*Rn. 5:*

*Ein Verzicht auf die Exterritorialität im Einzelfall ist zulässig, aber grundsätzlich nur mit Einwilligung des Entsendestaates. Bei Beweiserhebung kann die bevorrechtigte Person – aus drücklich oder stillschweigend – verzichten.*

Wir erklären:

**Wir begehren nun die unverzügliche Einstellung des Verfahrens wegen Unserer Exterritorialität und Immunität, auf die Wir nicht (mehr) verzichten!**

Sobald die Staatlichkeit des Königreiches Deutschland und Unser Stand als Exterritorialer festgestellt und akzeptiert ist, wird die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, die Verhandlung und der Abschluss von Verträgen zu tätigen und die weitere Vorgehensweise für die konsensuale sukzessive Ausweitung der Kontrolle über das Territorium des deutschen Staates durch Uns zu klären sein. Diese wird immer nur friedlich und einvernehmlich geschehen. Dies kann sowohl durch käuflichen Bodenerwerb, Zustiftung in die Treuhandstiftung Königreich Deutschland (wobei Wir hier selbst oder ein von Uns Bevollmächtigter als Notar wirken wird), als auch durch Beitritt einer Gemeinde/Kommune zur gefassten Ordnung des Königreiches Deutschland geschehen. Dies sollte sowohl durch eine Entscheidung des Bürgermeisters einer Kommune, den Beschluss eines Kreis-

Gemeinde- oder Stadtrates, oder auch mithilfe eines Bürgerbegehrens iVm einem Bürgerentscheid möglich sein. Art. 28 GG iVm den Kommunalverfassungsgesetzen ist hierfür eine mögliche Grundlage. Ebenso sollte ein mehrheitliches Bekenntnis zur Verfassungsordnung Königreich Deutschland der Mitglieder einer Kommune ein friedlicher gangbarer Weg aus dem Besatzungsrecht und zur Etablierung einer neuen Ordnung mithilfe einer außerparlamentarischen Opposition sein.

**Wir wollen dazu Carlo Schmid aus seiner Rede zum GG zitieren:**

*"Dieses Grundgesetz muss eine Bestimmung enthalten, aufgrund jeder der Teile deutschen Staatsgebietes, der die Aufnahme wünscht, auch aufgenommen werden muss. Wobei die Frage noch zu klären sein wird, wie dies geschehen soll und ob hier Bedingungen aufgestellt werden sollen. Damit komme ich zum Zweiten. Dass man die Aufnahme so wenig erschweren solle als möglich."*

Geben sie Uns diese Möglichkeit unter obigen Bedingungen Unseren Auftrag zu vollziehen. Nun wollen wir noch aus den Aussagen Helmut Schmitts zitieren, welche er kürzlich auf dem "Zeit Wirtschaftsforum" tätigte:

*"Keine Revolution richtet sich nach der Verfassung. Wir sind im Vorabend der Möglichkeit einer Revolution in Europa."*

Wenn das Gericht im Zurückweisungsbeschluss Unserer Beweisanträge (Anlage 2 zum HV-Protokoll) behauptet:

*"Es ist offenkundig, dass das "Königreich Deutschland" kein Staat ist."*

und diese unsubstantiierte Behauptung auch gleich wie folgt begründet und die daraus folgende Entscheidung wie folgt rechtfertigt:

*Die Bundesrepublik Deutschland kennt kein Sezessionsrecht (Art. 79 GG; vgl. Auch BVerfG, Beschluss von 16.12.2016 2 BvR 349/16)"*

dann ist auch dies völlig unsubstantiiert.

Weder Art. 79 GG noch der hier aufgeführte Bundesverfassungsgerichtsentscheid 2 BvR 349/16 haben etwas mit Unseren Aktivitäten zu tun. Diese stellen auch kein Hindernis für Unsere Aktivitäten dar. Die Ablehnungsgründe sind untauglich. Sie haben Unsere Immunität anzuerkennen!

Art. 79 Abs. 1 Satz 2 GG hat zum Inhalt:

*"Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder **den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung** zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkrafttreten der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt."*

Rn 1 dazu:

*"Die hier geregelte ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz zu Änderungen des GG ist von der verfassungsgebenden Gewalt zu unterscheiden, die beim Volk liegt. Zur Frage, ob das GG eine Verfassungsneuregelung zuläßt, besagt Art. 79 nichts."*

All Unser Besteben ist auf den Abbau der besatzungsrechtlichen Ordnung ausgerichtet. Sämtliche

Bestimmungen des Grundgesetzes haben dem nicht entgegenzustehen.

Wie hier völlig klar ist, liegt die verfassungsgebende Gewalt beim Volk also (auch) bei Uns, nun der Repräsentant Unseres Volkes, erst einmal nur für die, welche sich zu Uns und Unserer Ordnung bekennen. Erst mit der Übernahme der bereits mit dem Finanzamt und der Oberfinanzdirektion Magdeburg im Jahre 2009 besprochenen, verhandelten und vereinbarten Sukzession in das (erste und zweite) Deutsche Reich werden Wir für alle, auch für die welches sich nicht zu Uns bekennen können oder wollen, rechtlich Verantwortung übernehmen.

Alles Kriminelle (Gemeinwohlschädliche) wird dann schon bald Geschichte sein. Die Welt wird schnell eine andere, eine weit bessere, gesündere und friedlichere Welt sein.

Wir haben eine Verfassung abgefasst, verkündet und veröffentlicht und haben einen Staat gegründet. Das bestätigt die Presse bereits seit September des Jahres 2012.

Über 1300 Individuen haben die Verfassung angenommen. Dies ist mit dem Auszug aus dem Melderegister belegbar und durch Zeugen zu bestätigen. Das ist auch offenkundig und auf der Internetseite "koenigreichdeutschland.org" nachzuvollziehen.

Bereits bei der öffentlichen Staatsgründungszeremonie (sie wurde und wird auch im Internet gezeigt) waren über 600 Teilnehmer anwesend. Das ist dort auch ersichtlich.

Das Verfahren ist unverzüglich, ob nun durch § 206a StPO oder auch durch Urteil, zu beenden.

Auch eine sukzessive Veränderung der Grenzen der Bundesrepublik zugunsten des neuen deutschen Staates ist zulässig.

Im Kommentar zum GG Jarass/Pieroth, 11. Auflage zur Präambel des GG ist in Rn 10 nachzulesen:

*"Das Bundesgebiet kann durch völkerrechtliche Vereinbarungen iVm einem Bundesgesetz gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 erweitert oder eingeschränkt werden. (...) Die Präambel steht jedenfalls Grenzberichtigungen nicht entgegen."*

Im gleichen Kommentar zum Art. 146 GG ist in Rn 2- 5 das Folgende ausgeführt:

*"Zur Frage, in welchem Verfahren die **neue Verfassung** zu erlassen ist, enthält Art. 146 nur die Aussage, dass dies **im Wege einer freien Entscheidung des deutschen Volkes** erfolgen soll. Sie muss frei von äußerem und inneren Zwang" sein (BVerfGE 5, 85/131).*

Das ist der Fall und genauso ist es geschehen!

Im hier angeführten Kommentar selbst wird fabuliert, wie das geschehen könnte. In Rn. 4 und 5 wird die eigene Unsicherheit darüber wie folgt ausgedrückt:

Rn. 4

*"Unklar ist, ob Art. 146 erst nach Erlass einer Ausführungsregelung genutzt werden kann ..."*

Rn 5:

*"Umstritten ist, ob die Vorgaben des Art. 79 Abs. 3 GG auch für die nach Art. 146 zustande kommende Verfassung gelten. **Angesichts der extensiven Auslegung des Art. 79 Abs. 3 GG durch das BVerfG (vgl. Rn. 35 zu Art. 23 und Rn. 6 zu Art. 79), wird man das ablehnen müssen, da andernfalls die verfassungsgebende Gewalt des Volkes zu sehr beschränkt würde."***

Wie offenkundig ist, haben es die sog. "deutschen Regierungen" auch nach über 70 Jahren und auch trotz der Empfehlungen des rechtlich unwirksamen sog. "Einigungsvertrag" (s. dazu Unsere dem Gericht bereits gelieferte Einlassung) nicht geleistet, dem deutschen Volk einen Verfassungsentwurf zur Volksabstimmung vorzulegen. Dies ist auch nicht (mehr) zu erwarten.

Diese Unfähigkeit oder Unwilligkeit ist auch nicht verwunderlich. Schließlich partizipieren sowohl

diese Regierung und ihre Hintermänner als auch (mittlerweile) ihr Werkzeug BVerfG von dieser Situation. Wir erwarten (mittlerweile) vom BVerfG keine Hilfe mehr bei dieser Angelegenheit. Das hat ein Verfahren, welches Wir beim BVerfG führten, schon bewiesen. Man will hier offensichtlich nichts zum Wohle aller Menschen verbessern. Diese Untätigkeit besteht nun schon mehr als erträglich lange!

Wir sind hier um das zu ändern, denn diese Eigenheit der Untätigkeit ist nicht auf Uns anwendbar. Wir haben nun selbst das umgesetzt, was dem Volke möglich ist. Wir, als Werkzeug Gottes, haben in freier Entscheidung ohne äußeren und inneren Zwang eine Verfassung geschaffen, gemeinsam ihre Anwendung durch Bekenntnis gleich welcher Art beschlossen und Wir bieten diese göttliche Verfassungsordnung nun dem gesamten deutschen Volke an.

Der Staat Königreich Deutschland ist Ausdruck (s. Art. 15) und Garant (s. Art. 16 KRd) der göttlichen Schöpfungsordnung in dieser Welt. Jeder kann sich zu dieser Verfassung in einer freien Entscheidung ohne äußeren und inneren Zwang bekennen. Damit haben Wir sowohl die Empfehlung des sog. "Einigungsvertrag" umgesetzt, Wir haben eine konsensuale also einvernehmlich verhandelte (unechte) Sezession aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker durchgeführt, als auch das Angebot des Art. 146 GG umgesetzt und für alle sich Uns angeschlossen habenden Staatsangehörigen das Besatzungsstatut beendet und damit **den Abbau der besatzungsrechtlichen Ordnung bewirkt**. Diesen Abbau werden wir schrittweise weiter ausdehnen. Dazu sind Wir auch berechtigt. Das ist auch der Auftrag an die deutschen Völker.

Alles was Wir tun, ist immer friedlich und gewaltlos gewesen. Wir verhalten Uns wie das Lamm.

Wir wiederholen aus dem Kommentar zu Art. 79 GG:

Rn 1:

*"Die hier geregelte ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz zu Änderungen des GG ist von der **verfassungsgebenden Gewalt zu unterscheiden, die beim Volk liegt**. Zur Frage, ob das GG eine Verfassungsneuregelung zuläßt, besagt Art. 79 nichts."*

Die verfassungsgebende Gewalt liegt beim Volk.

Wir haben die verfassungsgebende Gewalt also in den Händen.

Wir haben diese Verfassung gemäß göttlichen Auftrages geschaffen und sie ist Kraft Unserer verfassungsgebenden Gewalt nun ein Angebot an alle lebenden Deutschen und an die sich zu unseren Werten bekennenden Männer und Weiber die auf deutschem Territorium gemäß dem Völkerrecht leben. Jeder, der sich zu dieser Verfassung bekannt hat, ist nun Teil Unserer gefassten Ordnung. Diese Ordnung ist prärogativ. Wir üben in allen Belangen im Vorrang über Unser Staatsvolk im gesamten deutschen Staatsgebiet gemäß Völkerrecht Hoheitsmacht aus. Sie haben dabei jeweils zurückzutreten. Wir werden bei flächendeckender Organisation, nach Kassations- und Friedensvertragsverhandlungen die Rechtsnachfolge des gegenwärtig immer noch handlungsunfähigen (ersten und zweiten) Deutschen Reiches antreten. Diese Verhandlungen können auch über fähige Bevollmächtigte geschehen.

All das ist bereits 2009 mit dem Finanzamt und der Oberfinanzdirektion vereinbart worden. Es findet hier eine konsensuale unechte Sezession statt. Unecht deshalb, da hier nur ein völkerrechtlich korrekter Zustand wiederhergestellt wird. Diese unechte Sezession ist nicht nur erlaubt, sie ist sogar zur Wiederherstellung des Völkerrechtes zwingend durchzuführen. Das haben Sie zu beachten.

In dem Beschluss zur Ablehnung Unserer Beweisanträge und der Verneinung eines Sezessionsrechtes ist in den Beschlussbegründungen tatsächlich nichts Substantiiertes ausgeführt. Der im Ablehnungsbeschluss zur Begründung der Ablehnung aufgeführte Bundesverfassungsgerichtsbeschluss 2 BvR 349/16 bestätigt Unser Sezessionsrecht und hat lediglich zum Inhalt, dass die Länder kein solches Recht haben. Das ist auch nicht verwunderlich, denn sie sind auch nur ein Werkzeug der Besatzer und sie können aus dem Besatzungs-Gesamtkonstrukt nicht

austreten. In dem Beschluss ist wörtlich ausgeführt:

*"In der Bundesrepublik Deutschland als auf der **verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes** beruhenden Nationalstaat sind die Länder nicht "Herren des Grundgesetzes". **Für Sezessionsbestrebungen einzelner Länder ist unter dem Grundgesetz daher kein Raum. Sie verstoßen gegen die verfassungsmäßige Ordnung.**"*

Das Bundesverfassungsgericht hat korrekt erkannt, dass nicht die Länder "Herren des Grundgesetzes" sind. Herren des Grundgesetzes sind die Individuen des Volkes, ist das Volk. Dieses hat die verfassungsgebende Gewalt inne. Ein Teil dieses Volkes hat in freier Entscheidung ohne inneren und äußeren Zwang gewählt, in einer neuen Verfassungsordnung leben zu wollen. Wir sind nun ihr Repräsentant und der Oberste Souverän, bis sich durch eine neue Wahl das gesamte Volk einen neuen Repräsentanten ihres Willens in einer neuen Ordnung des Rechtes wählt. So lange sind Wir ein treuhänderisch waltender Hoheitsträger, sind Imperator Fiduziar der deutschen Völker. Wenn die Richter am Landgericht Dessau-Roßlau hier also allgemein behaupten, dass es grundsätzlich kein Sezessionsrecht gäbe, dann irren diese hier. Wir verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen auf Unsere bereits gelieferte Erklärung vom ersten HV-Tag.

#### **Wir wiederholen zusammengefasst:**

Der aufgeführte BVerfG-Beschluss stellt lediglich klar, dass den Ländern kein Sezessionsrecht zusteht. Dieses Recht steht aber dem Volke und damit auch Uns zu. Es steht auch den Kommunen und ihren grundgesetzkonform jeweils unmittelbar und gleich gewählten Volkvertretern zu. (s. dazu Art. 28 GG – Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Die sog. Verfassungsgrundsätze sind zusammengefasst im § 92 des Strafgesetzbuches)

Wir haben also nur getan, was der verlängerte Arm der Besatzungsmacht – die Regierungen – nicht tun konnten, denn sie sind die grundgesetzwidrig gewählten Regierungen und haben eben nicht die verfassungsgebende Gewalt und sie vertraten und vertreten auch nicht die Interessen der deutschen Völker. Sie vertraten und vertreten die Interessen der Besatzungsmacht, die sich über die Transformation erst des Siegerrechtes, dann des Besatzungsrechtes, dann der Vorbehaltsregelungen und dann der Transformation dieser Rechte in deutsches Recht nur gut getarnt hat. **Das ist offenkundig! Seit 70 Jahren! Die meisten Deutschen sind nur immer noch zu unwissend, als dass sie dies (schon) bemerkt hätten.**

Diese Uninformiertheit leitet sich schon aus der Tatsache ab, dass die Männer und Weiber dieses Volkes bisher weder eine eigene Verfassung beschlossen haben, noch dass sie das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarische Opposition in Anspruch genommen haben (s. 3. sog. Verfassungsgrundsatz), noch hat sich auch nur eine grundgesetzkonform gewählte Volksvertretung von den Regierungen gelöst (4. sog. Verfassungsgrundsatz), noch ist hier die Unabhängigkeit der Gerichte von den sog. "Dienstherren" zu beobachten (5. sog. Verfassungsgrundsatz).

Diese Tatsache haben Uns auch schon Richter während der Verhandlung mehrfach bestätigt. Gern können sie bei Uns erfragen, welche Richter diese klaren Aussagen getätigt haben.

Ebensowenig ist die Beachtung des sog. 6. Verfassungsgrundsatzes zu beobachten, der jegliche Gewalt- oder Willkürherrschaft ausschließen soll.

Es besteht keine "freiheitlich-demokratische-Grundordnung". Es besteht zwar ein Recht auf die Erhaltung des Angebotes auf "freiheitlich-demokratische Grundordnung" und damit auch auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft, wie dies auch schon Frau Merkel bestätigte. Diese Demokratie und soziale Marktwirtschaft besteht aber nicht. Das ist offenkundig!

#### **Wir sind hier, um das zu ändern und fordern diese Ordnung hiermit ein!**

Dazu hat Uns der Schöpfer berufen. Sie haben das zur respektieren, Uns dazu Raum zu geben und Uns vertraglich vereinbart durch die Übernahme von Aufgaben zu unterstützen. Das ist es, was Wir

von Ihnen erwarten. Sie haben Unsere Vorrechte zu beachten. Sie haben Unsere Exterritorialität zu beachten!

Wenn in dem Beschluss vom 27.11.2019 (Anlage 2 zum HV-Protokoll) ausgeführt ist:

*"Zudem sind die angebotenen Beweismittel völlig ungeeignet. Unter Beweis gestellt wird, dass das "Königreich Deutschland" ein Staat sei. Die Beweismittel sind insoweit tatsächlich bedeutungslos. Die – überwiegend vom Angeklagten selbst stammenden – Urkunden, Presseberichte und Bescheinigungen führen ebenso wenig wie ein Video über eine "Staatsgründung" zu keinem Nachweis eines völkerrechtlichen Staats."*

dann ist auch das wiederum unsubstantiiert und damit falsch.

Sicher, wir haben dem Gericht die Beweismittel angeboten und geliefert. Aber weder haben Wir selbst die gelieferten **Presseberichte z.B. der Mitteldeutschen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung oder die anderen der gelieferten Presseerzeugnisse erstellt, welche die Existenz des Staates Königreich Deutschland offenkundig machen**, noch haben Wir einige der zahlreich gelieferten Urkunden erstellt, wie z.B. **das von einem bundesrepublikanischen Juristen als Gutachter für ein Gericht geliefertes Gutachten, in welchem die Staatseigenschaft des Königreiches Deutschland gutachterlich bestätigt ist**, noch haben Wir den **Clearingbericht des Polizeipräsidenten Berlin** selbst abgefasst, in dem zusammenfassend bestätigt ist, dass Wir einen Staat mit eigener "Krankenkasse" oder "Bank" gegründet haben.

Ebenso haben Wir die neuen oben gelieferten Beweismittel wie Pressepässe, BGH-Presseerklärung oder auch Flugbordkarten nicht erstellt. Diese Urkunden stammen also nicht von Uns.

Die richterlichen Behauptungen im Ablehnungsbeschluss sind also wiederum nur ein deutliches Zeichen unzulässiger Willkür, sind völlig unsubstantiiert und sie liefern genau die Gründe für die (unechten) Sezessionshandlungen und ihre Notwendigkeit. Genau diesen Weg hat man auf deutschen Boden schon einmal eingeschlagen. Hat man denn immer noch gar nichts aus der Geschichte gelernt? Sind die Deutschen denn gern fremdbestimmte Schafe? Regiert so viel Angst vor der eigenen Freiheit? Bis in die höchsten Kreise? Oder gibt man die Freiheit des eigenen Volkes wegen monetärer Eigeninteressen auf und lässt sich in das nächste, noch viel gravierendere zukünftige Desaster führen? Was nur sind die Gründe?

Braucht es erst wieder einen mithilfe von Angst regierenden Diktator, 5G-Bewußtseinskontrolle oder gar Krieg? Wir fordern Sie auf: **Stehen sie endlich für Freiheit und Recht ein!**

Wir bieten dem deutschen Volke Freiheit, Selbstbestimmung und Frieden an. Unser Angebot ist ein friedlicher Weg in die kollektive Freiheit. Dieser Weg ist sowohl mit dem Naturrecht, dem Völkerrecht, dem Grundgesetz, Höchstrichterlicher bundesrepublikanischer "Rechtsprechung", Unserem freien Willen und dem der deutschen Völker und Unseres Volkes vereinbar. Das haben Wir in diesem Schriftsatz mehr als deutlich bewiesen. Sie haben das zu beachten! Danach übernehmen Wir gern auch noch größere Aufgaben, so wie es prophezeit ist - wenn gewünscht. Wir müssen das aber nicht tun und Wir dürfen und werden es auch nicht tun, wenn Sie Uns nicht geben was Uns hilft und zusteht.

Nun noch weitere Ausführungen zum Sezessionsrecht:

Wenn im Beschluss vom 27.11.2019 (Anlage 1 zum HV-Protokoll) ausgeführt wird:

*"Das "Königreich Deutschland" konnte entgegen der Ansicht des Angeklagten nicht durch Sezession entstehen, also durch eine Abspaltung in Form einer Loslösung eines Landesteils aus einem bestehenden Staat (der Bundesrepublik Deutschland) mit dem Ziel, einen neuen souveränen Staat zu bilden. Ein solches Recht steht wegen des Integritätsinteresses des bestehenden Staates deren Staatsbürgern nicht zu (BVerfG, Beschluss vom 16.12.2016, 2 BvR 349/16). Auf die Frage, ob dieses Gebilde völkerrechtliche Kriterien genügt, kommt es **daher** nicht an."*

und als Rechtfertigungsgrund für diese fehlerhaften Behauptungen wiederum dieser oben inhaltlich schon richtiggestellte BVerfG-Beschluss steht, dann ist auch diese gerichtliche Behauptung aus vielen Gründen völlig unsubstantiiert.

1.

Wir haben keine Sezession aus dem *"bestehenden Staat (der Bundesrepublik Deutschland)"* getätigt, da ein Staat die **rechtliche** Vereinigung von **freien Individuen** auf **einem bestimmten Gebiet** unter **höchster Macht** in einer festen **Rechteordnung** ist und die Bundesrepublik Deutschland diese Staatsaufbaukriterien nicht erfüllt.

Es ist eine Tatsache, dass es per Definition von Recht (aufrichten, geraderichten, ausrichten) kein Recht sondern nur Gewaltregularien in diesem Simulationsstaatkonstrukt "Bundesrepublik Deutschland" gibt, schon weil sämtliche Bundestags- und Landtagswahlen auf der Grundlage eines grundgesetzwidrigen Wahlgesetzes stattfinden, die Regierung keine Volksvertretung ist (BVerfGE 2 BvF 3/11) und diese Volksvertretungen immer noch keine Verfassung und eigene Gesetze beschlossen und verkündet haben die freie Individuen aufrichten, das Verhalten dieser Individuen an der Schöpfungsordnung ausrichten und das Verhalten der Individuen gemessen an dieser Schöpfungsordnung geraderichten. Nur das ist Recht im Wortsinn, alles andere ist nur Gewalt.

#### **Zudem:**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat kein Staatsvolk (s. Schreiben des Landkreises Demmin).

2. Das Gebiet gehört immer noch dem weitgehend handlungsunfähigen Deutschen Reich, dessen Handlungsfähigkeit Wir gemäß Unserem göttlichen Auftrag sukzessive wiederherstellen. Wir werden auf diesem Gebiet durch konsensuale unechte Sezession gemäß Unserem göttlichen Recht, dem Naturrecht, dem Völkerrecht und gemäß der Vereinbarung mit dem FA Wittenberg und der OFD Magdeburg aus dem Jahre 2009 die Rechteordnung des neuen deutschen Staats sukzessive friedlich mit Einverständnis der Mehrheit der dort lebenden Individuen aufrichten und ausdehnen, so man Uns den Weg ebnet.

3. Es gibt kein "Integritätsinteresse des bestehenden Staates Bundesrepublik Deutschland" und das darf es auch nicht geben, schon weil dies von Anbeginn ein Besatzungskonstrukt war und ist. Siehe dazu auch die Rede von Carlo Schmid, einem der Gründerväter des GG, den ich hier zitiere:

*"Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten."*

oder auch:

*"Wenn man einen solchen Zustand [das Besatzungsstatut] nicht will, dann muss man dagegen handeln wollen. Aber das wäre dann Sache des deutschen Volkes selbst, und nicht die Sache sogenannter staatlicher Organe, die sich ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen."*

oder auch:

*"1. Das Grundgesetz für dieses Staatsfragment muss gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus, seine zeitliche Begrenzung in sich selber tragen. Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung dieses Grundgesetzes dieses Staatsfragmentes entstehen müssen, sondern muss originär entstehen können."*

Das haben Wir getan. Wir haben eine originäre Verfassung geschaffen. So wie es der Auftrag ist. Dieses sog. "Integritätsinteresse", dass die BRD als Übergangslösung und Besatzungskonstrukt (s. Carlo Schmid) überhaupt nicht haben darf, ist schon gar nicht im Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes 2 BvR 349/16 erkennbar.

Gegenteilig ist oben und auch in diesem Beschluss längst bewiesen, dass Sie Uns Raum für die Ausweitung Unseres Staates zur Wiederherstellung des deutschen Völkerrechtssubjektes zu geben und Unsere Exterritorialität zu achten haben. Nichts anderes verlangt das GG und das BVerfG von Ihnen. Wir haben eine Verfassung zur Beendigung des Besatzungsstatuts geschaffen.

Es kommt also sehr wohl auf die Frage, ob das "Gebilde" Königreich Deutschland völkerrechtlichen Kriterien genügt, an. Da diese zu bejahen ist, das Bestehen des Staates offenkundig und bewiesen ist, ist das Verfahren unverzüglich zu beenden.

4.

Wenn, wie Richter Knief behauptet, das Recht auf Sezession den "Staatsbürgern" der Bundesrepublik nicht zustehe, dann ist das schon deshalb widersinnig und auf Uns nicht anwendbar, da Wir

- a) kein Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland sind, denn diese hat schon gemäß ihrer Selbstdarstellung keine Staatsbürger,
- b) Wir das Recht als Deutscher auch dann hätten, wenn es diese "Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland" gäbe. Einen "Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland" kann es auch deshalb nicht geben, da das StAG von Adolf Hitler aus dem Jahre 1934 stammt, der Reichstag zur damaligen Zeit auf verfassungswidrige Weise zusammengesetzt war und schon deshalb das StAG rechtswidrig ist.

Wie anhand der Vorschriften des GG und den anderen der oben genannten Rechtsvorschriften dargelegt, darf kein Gericht, keine Regierung und auch kein sog. Verfassungsorgan der Bundesrepublik das Aufkommen der Handlungsfähigkeit des deutschen Staates entgegenwirken. Wir wirken durch Unser Tun nur auf die Beendigung der Besatzung und den Abschluss eines Friedensvertrages hin. Das ist nicht nur zulässig, es ist dringend geboten.

Wie Wir oben bereits dargelegt haben, sind Wir ein göttliches Wesen und ein freier Souverän der jegliche Rechte innehat. Wir nahmen und nehmen auch keine echte Sezession vor, also eine Abspaltung gegen das Interesse des Altstaates – hier das deutsche Reich – , sondern eine unechte konsensuale Sezession zur Umsetzung der Aufgaben aus dem Grundgesetz und der UN-Charta. Es geht hier um die schrittweise Wiederherstellung des Völkerrechtes und des deutschen Völkerrechtssubjektes. Es geht um die Beendigung des Besatzung. Es geht um dauerhaften Frieden.

Es geht erst einmal um einen Neuanfang des deutschen Staates, auf den keine ausländische Macht Zugriff hat oder welcher aufgrund alter Verträge zu irgend etwas gezwungen, genötigt oder verpflichtet werden kann.

Wenn dieser neue deutsche Staat flächendeckend Gemeinwohl verankert und Kriminalität beseitigt hat, dann werden auch andere Staaten davon partizipieren wollen, können und Unterstützung dabei erhalten, auch in ihren Strukturen wieder zu echter Staatlichkeit finden zu können. Eine Staatlichkeit, die als Fürsorger Hilfe zur Selbsthilfe bei der Entwicklung zu individueller als auch kollektiver

Freiheit gibt, die dem Einzelnen bei seiner Persönlichkeitseinwicklung, dem Finden seiner Lebensaufgabe, seiner Gesundheit, seinem Glück und der Ausschöpfung seines Potenzials unterstützt.

Gegenwärtig werden in diesem System Bundesrepublik Deutschland viele auf offene oder subtile Weise verfolgt, diskriminiert und mithilfe gesetzlicher Vorschriften in ihrer freien Selbstentwicklung gehemmt, die an diesem Gedanken eines rechtlich begründeten und freien Reiches und freier Völker festhalten. Unsere Gesinnungsbrüder werden für ihre Rechtschaffenheit und ihre Abkehr vom Falschen verfolgt, ausgeplündert und ihnen wird immer mehr Freiheit und Würde genommen. Das deutsche rechtschaffende Volk, Unser Volk, lebt nicht mehr frei von Diskriminierung.

Andreas Paulus, deutscher Rechtswissenschaftler und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, an der Georg-August-Universität Göttingen, der seit März 2010 Mitglied des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist, führt dazu aus:

***"Könnten aber Völker nicht mehr frei von Diskriminierung in einem bestehenden System existieren, dann ergebe sich ein legitimer Grund, den bisherigen Territorialstaat zu verlassen und ein neues Staatswesen zu gründen ..."***

- Andreas Linus Paulus bei einem Vortrag im W-Forum des Bundestages

**A06**

Es besteht also sehr wohl auch ein Recht auf Sezession zur Abwehr von Ungerechtigkeit. In Unserem Fall haben Wir eine solche sogar schon 2009 einvernehmlich verhandelt und dann 2012 auch wie besprochen durchgeführt. Wir wußten bereits Jahre im Voraus, wie sich das selbstzerstörerische System des Raubtier-Kapitalismus in der Bundesrepublik in Deutschland entwickeln würde. Wir wußten von der nicht mehr von der Hand zu weisenden Verfolgung der Ehrlichen und Rechtschaffenden. Dabei meinen Wir nicht gewalttätige oder in ihrem Narrativ gefangene unechte sog. "Reichsbürger", sondern solche, die sich als Vertreter des Völkerrechtssubjektes des deutschen Staates für die Freiheit und den Frieden aller Völker einsetzen.

Nun ist es an der Zeit diesen Weg friedlich und einvernehmlich fortzusetzen. Eine weitere Chance sehen Wir nicht mehr. Lehnen Sie Unser Tun ab, lehnen Sie Ihre eigene Freiheit ab. Sie lehnen die Freiheit der deutschen Völker ab, sie lehnen die Freiheit aller Völker ab. Die Schaffung von Freiheit zu unterstützen sind Wir hier. Haben Sie Vertrauen in Unser Wirken.

Sämtliche Handlungen oder Verträge, die diesem auf friedlichem konsensualen Wege, auch mit allen Nachbarstaaten oder staatsähnlichen Konstrukten, zu erreichenden Ziele entgegenstehen, sind unwirksam, weil

- ein illegitim gewähltes sog. "Bundestagsmitglied" oder ein sog. "Bundeskanzler" oder "Bundespräsident" gar keine völkerrechtlich verbindlichen Verträge für das deutsche Volk verhandeln oder zeichnen kann,

- (Schein-)Verträge (wie z.B. der Grenzanerkennungsvertrag mit Polen), die einer zwingenden Norm des Völkerrechtes entgegenstehen, gemäß Art. 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nichtig und damit unwirksam sind und einer möglichen Neuverhandlung zur friedlichen konsensualen Wiederherstellung des Völkerrechtes und eines rechtmäßigen Territorialstandes nicht im Wege stehen können.

All das und noch viel mehr haben Wir vor und werden Wir tun. Achten Sie bestehende Rechtsvorschriften, achten Sie Unsere Exterritorialität. So ist es vorgesehen, das zeigen auch alte Schriften auf. Wir sind nur ein Werkzeug des Schöpfers. Wir dienen allen Völkern.

Abschließend möchten Wir noch den ehemaligen Bundestagspräsidenten Rainer Barzel anführen, der auf die Aussage des Herrn Otto Schily:

*"Es kann eine Wiederherstellung des Deutschen Reiches – das wäre Wiedervereinigung – nicht geben."*

bei der Jubiläumsveranstaltung zum GG am 8.Mai 1989 im Bonner Naturkundemuseum wie folgt antwortete:

*"Lieber Herr Schily, [...] man darf der Güte Gottes keine Grenzen setzen [...] deshalb wollen wir doch im Vertrauen auf Freiheit, die haben wir doch erlebt und deren überlegende Kraft, in aller Geduld und Friedfertigkeit darauf setzen, dass dieser Weg weitergeht."*

Danach folgte in der Berichterstattung die Aussage an das Volk gewandt:

*"Sie machen den Weg frei."*

<https://www.youtube.com/watch?v=iU-qHnPIoaA>

Genau das haben Wir nun getan. Machen Sie Uns nun den Weg frei. Das ist ihre gesetzliche Pflicht. **Wir fordern und begehren die unverzügliche Einstellung des Verfahrens wegen Prozesshinderungsgründen.**

Falls nach der Zurkenntnisnahme der gesamten Ausführungen in diesem Schriftsatz noch Unklarheiten bestehen sollten, stellen Wir hilfsweise folgenden

#### **Beweisantrag**

Zum Beweis der Tatsache, dass es insgesamt über 1300 Staatsan- und Staatszugehörige gibt, die sich zur gefassten Ordnung Königreich Deutschland durch freiwilliges Bekenntnis zusammenschlossen, soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung des Amtmannes im Staatsdienst Matthias Blaul. Dieser ist zu laden über RA Björn Fehse, Marktplatz 19 in 06108 Halle/Saale.

#### **Begründung:**

Der Zeuge ist im Staat Königreich Deutschland dafür verantwortlich, die Aufnahme der Staatszugehörigen zu bearbeiten. Zudem ist der derjenige, der die Prüfungen zu den Anträgen auf Staatsangehörigkeit abnimmt. Er ist sowohl mit dem genauen Prozedere der Prüfung, der Aufnahme und dem Erwerb der Staatsangehörigkeit gemäß Staatsangehörigkeitsgesetz des Königreiches Deutschland, als auch mit der genauen Zahl der Staatsangehörigen und Staatszugehörigen vertraut. Er wird die Existenz des Staatsvolkes des Königreiches Deutschland, also eines der Kriterien eines Staates, bezeugen können. Er selbst ist ebenso Staatsangehöriger und wird auch das bezeugen. Er wird auch bezüglich des Inhaltes der Urkunden die Übereinstimmung der in den Urkunden verkörperten Gedankeninhalte mit den Tatsachen bezeugen können.

Zudem kann er Auskunft über das Bestehen Hoheitlicher Macht, welche in Uns, dem Staatsoberhaupt verkörpert ist, als auch zum Staatsgebiet machen können. Er wird über alle Staatsaufbaukriterien Unseres Staates Auskunft geben können.

Nun noch ein paar kurze Ausführungen zum Ausdruck "Faschistischer Richter":

Unser Werturteil ist nicht aus der Luft gegriffen. Vielmehr beruht es auf einer überprüfbaren

Tatsachengrundlage. Diese Tatsache haben Wir bereits in Unserer Einlassung am ersten Verhandlungstage bewiesen. Die Frage setzt also an realen und beobachtbaren Handlungen an und berührt im Wesentlichen die Öffentlichkeit. Sie ist damit eine Auseinandersetzung in der Sache. Es handelt sich nicht um eine Kritik gegenüber der "Privatperson Ronald Walter". Nur eine solche wäre eine ehrverletzende Handlung. Vielmehr haben Wir hier aber das System Bundesrepublik Deutschland als faschistisches System erkannt und jeden Richter als Handlanger des Faschismus. Das ergibt sich schon allein daraus, dass die Bundesrepublik das Dritte Reich fortführt (s.BVerfGE 2 BvF 1/73), weit über 80 % der damaligen Richter des Dritten Reiches im Dienst blieben und diese bis heute Wirkung haben.

Gemäß der Definition des größten Faschisten Benito Mussolini ist Faschismus die Bündelung von Macht und dabei die Verschmelzung von Kapital und Staat. Das ist im System BRD unzweifelhaft der Fall. Das bestätigten auch schon zahlreiche politische Funktionäre der Bundesrepublik, wie z.B. Horst Seehofer. Auch bei polemischer und überspitzter Kritik, bei der nicht die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, ist das Recht der freien Meinungsäußerung höher stehend und damit ist diese Äußerung zulässig. Siehe dazu auch der Beschluss des VG Meiningen (2 E 1194/19 Ma) vom 26.September 2019.

Wir haben auch klar gesagt, dass Wir dieses Werturteil gefällt haben, da Wir Uns, wie es auch zur Sprache kam, durch die Missachtung prozessualer Vorschriften wie im faschistischen Dritten Reich behandelt gefühlt sahen. Ist das auch hier wieder zu befürchten? Wenn das der Fall sein sollte, dann sehe ich Schwarz für dieses Volk. Stärken Sie im Volke den Glauben an das Recht auf freie Meinungsäußerung. Beachten Sie Unsere Exterritorialität. Geben Sie dem Volk wieder Glauben an so etwas wie Berechenbarkeit und Rechtstaatlichkeit und geben Sie Uns Raum um zu helfen!

Peter I.  
Menschensohn des Horst und der Erika  
Oberster Souverän/König von Deutschland  
Königreich Deutschland